

angegebenen Falle statt, weil aus der Ferne getödtet werden mußte. — Außer den vorgenannten werden in der Bibel noch einige Todesstrafen erwähnt, welche nicht bei den Israeliten selbst, wohl aber bei deren Nachbarvölkern in Uebung waren und von diesen mitunter auch über Israeliten verhängt wurden. Diese sind 1. das Lebendigverbrennen in einem Feuerofen, wozu die Genossen Daniels verurtheilt wurden (Dan. 3, 6, 11, 15, 19 ff.), sowie auch das allmälige Braten an schwachem Feuer, welches der babylonische König bei Achab und Sedecias (Jer. 29, 22) und Antiochus Epiphanes bei den Machabäern in Anwendung brachte (2 Mach. 7, 3 ff.). Später wurden auch in Aegypten von den Römern (Philo, Adv. Flaco. § 20) und in Palästina von Herodes (Jos. Bell. Jud. 1, 33, 4) mehrere Juden lebendig verbrannt. 2. Das Werfen in eine Löwengrube, wozu Daniel verurtheilt wurde (Dan. 6, 11 ff.). Man hatte dazu, nach der spätern Sitte zu schließen, viereckige, mit einer Mauer umgebene Gruben, nach oben offen, so daß man über die Mauer hinein den Löwen zusehen konnte. Daß bei der Daniel'schen Löwengrube ein *νεαρον* erwähnt wird (Dan. 6, 18), spricht nicht dagegen, denn es ist darunter ohne Zweifel die Oeffnung der Mauer gemeint, welche den Eingang bildete. (Nach Anderen ist unter der „Mündung der Grube“ ein unten an der Seite befindlicher Ausgang zu verstehen, durch welchen die Wärter unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln hinein- und herausgehen konnten.) 3. Das Tödteten in Asche, wozu der unrechtmäßige Hohepriester Menelaus (s. d. Art.) von Antiochus Eupator verurtheilt wurde. Es war zu diesem Zwecke zu Verda ein 50 Ellen hoher Thurm, gefüllt mit Asche, der oben eine sich herumdrehende Maschine hatte; auf diese wurde der Verbrecher gelegt und fiel dann, indem sich die Maschine drehte, in die Asche hinab (2 Mach. 13, 4 f.). 4. Das Ertränken (*καταποντισμός*), bei den Römern Strafe der Watermörder, wird bloß Matth. 18, 6 erwähnt. Das Ertränken der hebräischen Knaben in Aegypten (Ex. 1, 22) war nicht Strafe, sondern Vertilgungsmittel. Auch die von Flavius Josephus erwähnten Ertränkungen (Antt. 14, 15, 10; Bell. Jud. 1, 22, 2) fallen streng genommen nicht in die Kategorie der Strafen. 5. Der Kampf mit wilden Thieren (*θηρομαχία*) wird nur 1 Cor. 15, 32 gelegentlich erwähnt, aber von Manchen bildlich verstanden, wiewohl übrigens schon Herodes zu Jerusalem solche Thierkämpfe aufführen ließ (Jos. Antt. 15, 8, 1). 6. Endlich das Zerschmettern der Kinder an Straßenecken (4 Kön. 8, 12. Jf. 13, 16. Df. 14, 1. Nah. 3, 10; vgl. auch Wf. 136, 9) war nicht eigentliche Todesstrafe, sondern kriegerische Grausamkeit. — Der Vollzug der Todesstrafe erfolgte sogleich, nachdem das richterliche Erkenntniß derselben ausgesprochen war, und zwar in der ältern Zeit durch das Volk selbst,

später durch die königliche Leibwache (s. d. Art. Gethi und Beletli) oder sonst jemanden aus der Umgebung des Königs (1 Sam. 22, 18. 2 Sam. 1, 15). — II. Ueber die Leibesstrafen, welche ebenfalls theils einheimische und theils ausländische waren, s. d. betr. Art. — III. Vermögensstrafen (*τιμωρία*) waren ihrer Natur nach theils durch das Gesetz bestimmt, theils des Gutachten eines Schiedsrichters überlassen. Interessant war z. B. der Fall, wenn Männer im Streit mit einander eine schwangere Frau schlugen, bis ihre Frucht von ihr ging (Ex. 21, 22), oder man ein stößiger Ochse, der dem Eigenthümer als Jocher bekannt war, einen freien Menschen tödtete (Ex. 21, 29 f.). Für mehrere andere Fälle war die Größe der Strafe gesetzlich bestimmt. Wenn jemand im Streite einen andern schlug, daß er krank wurde, so mußte er die Krankheitskosten bezahlen und für die dadurch entstandene Verwundung Ersatz leisten (Ex. 21, 18 f.). Wer eine falschlich beschuldigte, daß sie bei der Verheirathung mit ihm keine Jungfrau gewesen sei, mußte ihm Vater 100 Sefel Silbers geben und durfte sie nie von ihr scheiden (Deut. 22, 13—19). Wer dagegen eine noch nicht verlobte Weibschwäche, die dem Vater 50 Sefel Silber gab, die Geschwächte heiratete und durfte sie nie von ihr scheiden (Deut. 22, 28 f.). Wenn ein stößiger Ochse einen Leibeigenen tödtete, so mußte der Eigenthümer des Ochsens dem Herrn des Leibeigenen 80 Sefel Silbers geben, und der Ochse mußte gesteinigt werden (Ex. 21, 32); wenn dagegen der stößige Ochse den Ochsensbesitzer tödtete, so wurde der erstere verkauft und das Geld sammt dem getödteten Ochsensbesitzer der beiden Thiere vertheilt; war der stößige Ochse seinem Besitzer als Jocher bekannt, so mußte dieser den Schaden ersetzen und erhielt das getödtete Thier (Ex. 21, 35). Bei Fehlen eines Thiers in eine nicht zugedachte Grube, so mußte der Eigenthümer der Grube den Schaden ersetzen, erhielt aber das hineingefallene Thier (Ex. 21, 33 f.). Ebenso mußte, wenn ein Feldbrand veranlaßt hatte, den dadurch angerichteten Schaden ersetzen (Ex. 22, 6). — Ueber die Strafen, welche auf Diebstahl gesetzt waren, s. d. Art. Diebstahl bei den Israeliten. — Wer endlich aus Versehen etwas von den göttlichen Gaben für's Heiligtum zurückbehalten hatte, mußte das Zurückgehaltene und den fünften Theil darüber herausgeben, und zugleich ein Sühnopfer bringen (Lev. 5, 15 f.). Ein solches mußte auch derjenige zu bringen, der eine Verwundung oder einen Diebstahl zuerst abgelagert, welcher aber aus innerem Antriebe eingestanden war (Lev. 6, 2 ff.). — Von jogen. Kirchenstrafen finden sich im mosaischen Gesetze nur zwei Arten oder Anfänge; um so zahlreicher und specieller sind dagegen die diebstahligen Bestimmungen der späteren Rabbinen (s. d. Art. Bann bei den Israeliten). (Vgl. noch die neueren Lehrbücher der